

Jugend und den Jungen Pionieren kostenlos zur Verfügung zu stellen sind.

(6) Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben sind durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushaltes oder durch Mehreinnahmen zu ermöglichen.

Zu Abschn. I, § 4

(1) Die Angestellten der Verwaltungen und die Leitungen der volkseigenen Betriebe haben in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands den Jugendlichen die im § 4 geforderte Unterstützung zu gewähren.

(2) Bis zum 1. September 1950 sind in jedem Lande 10 Klubs junger Agronome von den Ministerien für Volksbildung der Länder einzurichten.

Zu Abschn. I, § 5

Die demokratische Jugendorganisation ist nicht nur bei der Durchführung der Wiederherstellung und des Aufbaues von Kulturstätten, sondern von den Verwaltungen schon bei der Planung dieser Arbeiten heranzuziehen. Zur Unterstützung der Mitarbeit der Jugend in den Klubs, Kulturhäusern und Laienkunstgruppen sind, soweit irgend möglich, von den Verwaltungen alle die Gegenstände, die in ihrem Besitz und für die vorübergehende Ausschmückung von Klubs und Kulturhäusern, zur Durchführung von Veranstaltungen der Laienkunstgruppen und zu Aufführungen notwendig sind, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Zu Abschn. II

Die Verordnung Vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die kulturelle Entwicklung (GBl. S. 234) und die Planziele des Volkswirtschaftsplanes für 1950 — Kultur — sind die Grundlage der Arbeit zur Verwirklichung des Abschn. II des Jugendgesetzes.

Zu Abschn. II, § 6 und 7

1. Zur Registrierung der Lernergebnisse gelten die Anweisungen vom 29. September 1949 der ehemaligen Deutschen Verwaltung für Volksbildung über die Unterrichtsstände und Leistungskontrolle als Durchführungsbestimmungen zum Jugendgesetz. Die Lernergebnisse werden durch die Fach- bzw. Klassenlehrer im Klassenbuch festgehalten, das ab 1. April 1950 in allen Grund-, Ober- sowie berufsbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt wurde.

2. Die Abschlußprüfungen an Grundschulen werden nach der vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Prüfungsordnung vom 5. Mai 1950 durchgeführt.

3. Die Abschlußprüfungen an Oberschulen sind nach der vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Prüfungsordnung vom 27. Februar 1950 durchzuführen. Die Oberschüler werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung ausgezeichnet. Der bevorrech-

tigte Eintritt in die Hochschulen erfolgt nach den Immatrikulationsbestimmungen vom 12. April 1950.

4. Belobigungsurkunden, Diplome und Medaillen sind nach den Anweisungen des Ministeriums für Volksbildung vom 28. April 1950 auszugeben.

Zu Abschn. II, § 8

(1) Für die Verleihung des Prädikates „Ausgezeichnet“ und des Diploms für die Studenten an Universitäten und Hochschulen erläßt das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik die notwendigen Bestimmungen bis zum 10. Juni 1950.

(2) Ausgezeichnete Absolventen der Hochschulen werden in das Förderungsverfahren für den wissenschaftlichen Nachwuchs bevorzugt aufgenommen. Die Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren sind vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend zu ändern.

Zu Abschn. II, § 9

(1) Die Räte der Stadt- und Landkreise haben die Gebäude für die im § 9 Satz 1 des Jugendgesetzes aufgeführten Einrichtungen sofort unter Angabe des frühesten, Räumungstermins den Ministerien des Innern der Länder zu melden.

(2) Mit der Freistellung dieser Gebäude ist unter Vermeidung von unbilligen Härten sofort zu beginnen.

(3) Ist die Freistellung der angegebenen Baulichkeiten nur unter großen sozialen Härten, schweren Störungen des Verwaltungsablaufs, Hemmungen der Produktion von Industriebetrieben od. ä. bis zum 1. Juli 1950 oder überhaupt zu erreichen, so kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

(4) Ausnahmegesuche sind, ausführlich begründet, mit einer Stellungnahme der Dezernate für Volksbildung in den Stadt- und Landkreisen dem Ministerium des Innern des Landes zuzuleiten, das die Anträge mit einer Stellungnahme des Ministeriums für Volksbildung des Landes dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik übersendet. Das Ministerium des Innern entscheidet gemeinsam mit dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik hierüber endgültig.

Zu Abschn. II, § 10 und Abschn. III, § 22

Zur Durchführung der Investitionen werden in Verbindung mit Abschn. I § 5 Aktiv-Gruppen bei jedem Bauvorhaben gebildet, in denen die Freie Deutsche Jugend und die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands vertreten sind. Die Kontrolle der Investitionen erfolgt durch die Planabteilungen der Volksbildungsministerien der Länder in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Ministerien und Stellen. Beim Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik ist in Verbindung mit dem Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Re-